

Antrag des Regierungsrates vom 9. Juni 2009

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes
(nationaler und internationaler Bahnverkehr/Grobverteiler;
regionaler Bahnverkehr/Mittelverteiler;
Busverkehr/öV-Feinverteiler; Bahn-Güterverkehr)**

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Folgende Anpassungen des kantonalen Richtplanes werden angenommen:

- a) Evaluation eines siedlungs- und lärmverträglichen NEAT-Zubringers auf der West- und Ostseite des Zugersees,
- b) Festsetzung des SBB-Trassees zwischen Baar und Zug auf vier Spuren,
- c) zwei Doppelspurinseln Walchwil und Oberwil als Zwischenergebnis,
- d) Ausbau des SBB-Trassees zwischen Zug und Chollermüli auf drei Spuren als Zwischenergebnis,
- e) Festsetzung des Neubaus der Haltestellen Sennweid (Baar) und Sumpf (Steinhausen),
- f) Festsetzung der Abstellanlage Zug Bahnhof (Zug) / Unterfeld (Baar),
- g) Streichung der Haltestelle Räbmatt,
- h) Streichung der Wiederinbetriebnahme der Schleife mit der Haltestelle Schleife in Zug,
- i) Doppelspurinsel Casino – Fridbach als Zwischenergebnis,
- j) Verlängerung der Haltestelle Schutzengel als Zwischenergebnis,
- k) Festsetzung des Hauptnetzes des leistungsfähigen öffentlichen Feinverteilers mit jeweiliger Änderung des Richtplantextes und der Richtplankarte,
- l) Festsetzung der beiden öV-Feinverteilertrassees Chamerried – Steinhausen Sumpf und Steinhausen Bahnhof – EKZ Zugerland,
- m) öV-Feinverteilertrasse Rotkreuz Forren – Hüenberg Bösch als Zwischenergebnis,
- n) Festsetzung der beiden Güterumladestationen Bahnhof Zug (Zug) und Bahnhofareal Rotkreuz (Risch).

§ 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die vor Inkrafttreten der Genehmigung des Bundes bedürfen³⁾.

Zug, 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ Inkrafttreten am

³⁾ Genehmigt vom Bund am